
Kooperationsvertrag zum Notfallmanagement im Eisenbahnbereich – KVNE –

Ausgabe 1 vom 18. Februar 2019

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) bietet seinen Mitgliedsunternehmen den nachfolgenden „Kooperationsvertrag zum Notfallmanagement im Eisenbahnbereich – KVNE“ unverbindlich zur Mitzeichnung an. Den Adressaten steht es frei, dem Vertrag beizutreten.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1 Vertragszweck und Vertragspartner	5
2 Funktion und Aufgaben des VDV	5
3 Pflichten der Kooperationspartner	6
4 Gewährung von Unterstützungsleistungen	7
5 Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen	8
6 Haftung	8
7 Beendigung eines Vertragsverhältnisses	9
8 Pflicht zur Verschwiegenheit	9
9 Schlussbestimmungen	10
10 Anlagen	10
Impressum	11

Präambel

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) nimmt satzungsgemäß die Belange seiner Mitglieder insbesondere durch Entwicklung fachlicher Lösungen und Pflege der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern wahr. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern mit Eisenbahnen im Personen- und Güterverkehr soll durch gegenseitige Unterstützung bei Unfällen und Störungen gestärkt werden.

Zum einen sind die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Rahmen ihrer gesetzlichen Sicherheitspflichten nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes verpflichtet, an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken. Zum anderen haben Eisenbahnverkehrsunternehmen und Fahrzeughalter nach den einschlägigen Schienennetz-Nutzungsbedingungen und Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Gegebenenfalls haben sie die Pflicht, am Ereignisort mit qualifiziertem Personal und geeigneten technischen Hilfsmitteln unterstützend tätig zu werden.

Das Sicherheitsmanagementsystem der Unternehmen beschreibt die Prozesse, die zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Sicherheitspflichten erforderlich sind. In der Praxis kann die Einhaltung der erforderlichen Prozesse in bestimmten Fällen – namentlich dann, wenn Ereignisort und Betriebssitz der Eisenbahn räumlich weit auseinanderliegen – mit hohem organisatorischem Aufwand verbunden sein. Zweckmäßig wäre es, auf Hilfe vor Ort zurückgreifen zu können.

Vor diesem Hintergrund gewähren sich Mitgliedsunternehmen des VDV, die dem Kooperationsvertrag zum Notfallmanagement im Eisenbahnbereich – KVNE – beigetreten sind, gegenseitig Unterstützung bei Unfällen und Störungen. Unterstützung gewähren können Eisenbahnverkehrsunternehmen und Fahrzeughalter, vor allem aber auch Betreiber der Schienenwege und Betreiber von Serviceeinrichtungen, die in der Nähe eines Ereignisortes tätig sind.

1 Vertragszweck und Vertragspartner

- 1.1 Der Kooperationsvertrag zum Notfallmanagement im Eisenbahnbereich – KVNE – dient dem Zweck, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern mit Eisenbahnen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) im Personen- und Güterverkehr zu stärken. Die Zusammenarbeit erfolgt durch gegenseitige Unterstützung der Eisenbahnen bei Unfällen und Störungen. Damit soll die Einhaltung der
- gesetzlichen Sicherheitspflichten
 - vertraglich übernommenen Sicherheitspflichten
 - in den Sicherheitsmanagementsystemen der Eisenbahnen für Unfälle und Störungen beschriebenen Prozesse
- erleichtert und besser gewährleistet werden.
- 1.2 Der Kooperationsvertrag ist ein multilateraler Vertrag. Vertragspartner sind
- der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
 - die Mitglieder des VDV mit Eisenbahnen, die den Kooperationsvertrag gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind (im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt).
- Ein Verzeichnis der Vertragspartner wird als **-Anlage 1-** zum Vertrag genommen. Das Verzeichnis wird fortlaufend aktualisiert.
- 1.3 Der Kooperationsvertrag legt die Rahmenbedingungen für Unterstützungsleistungen der Kooperationspartner fest. Die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Der Beitritt zum Kooperationsvertrag setzt die Abgabe einer Beitrittserklärung nach Maßgabe des als **-Anlage 2-** zum Vertrag genommenen Musters voraus. Die Beitrittserklärung kann jederzeit abgegeben werden. Sie bedarf der Annahme durch alle Vertragspartner.

2 Funktion und Aufgaben des VDV

- 2.1 Der VDV ist die vertragsbetreuende Stelle. Er nimmt ausschließlich administrative Aufgaben wahr, die mit der Betreuung des Vertrages im Zusammenhang stehen. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme neuer Vertragspartner, die Führung eines Verzeichnisses der Vertragspartner und die Weiterentwicklung des Vertrages. Der VDV wirkt erforderlichenfalls auf die Einhaltung vertraglicher Bestimmungen hin.
- 2.2 **Die Vertragspartner beauftragen und bevollmächtigen den VDV unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) unwiderruflich, in ihrem Namen sämtliche Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die mit der Betreuung des Vertrages im Zusammenhang stehen. Dies betrifft insbesondere die Annahme von Beitrittserklärungen und die Entgegennahme von Kündigungserklärungen.**

2.3 **Die Vertragspartner beauftragen und bevollmächtigen den VDV unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) unwiderruflich mit der Weiterentwicklung des Vertrages. Der VDV kann den Vertrag insbesondere ändern und ergänzen, ohne dass es hierfür jeweils einer separaten Zustimmung aller Vertragspartner bedarf.**

2.4 Der VDV informiert alle Vertragspartner unverzüglich über

- die Aufnahme neuer Vertragspartner
- das Ausscheiden eines Vertragspartners
- beabsichtigte Änderungen und Ergänzungen des Vertrages
- erfolgte Änderungen und Ergänzungen des Vertrages
- Angaben der Kooperationspartner nach Punkt 3.1.1 (Rufbereitschaft) und 3.1.2 (Einsatzbereiche der Fachberater).

Bei Aufnahme neuer Vertragspartner sowie bei Änderungen und Ergänzungen des Vertrages kann jeder Vertragspartner sein Vertragsverhältnis nach Maßgabe von Punkt 7.2 beenden. Das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragspartner bleibt davon unberührt.

3 Pflichten der Kooperationspartner

3.1 Die Kooperationspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei Unfällen und Störungen im Inland. Sie erbringen folgende Leistungen:

- Unterhaltung einer Rufbereitschaft für den Notdienst grundsätzlich ganzjährig 24 Stunden/Tag
- auf Anforderung eines Kooperationspartners: Entsendung mindestens einer für den Notdienst geeigneten Person (Fachberater) nebst Ausrüstung zum Ereignisort
- auf Verlangen und auf Kosten eines Kooperationspartners: Teilnahme des Fachberaters an Schulungen und Übungen.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten können Kooperationspartner auf Anforderung weitere freiwillige Leistungen erbringen (zum Beispiel Gestellung von Lokomotiven und Personal).

3.1.1 Jeder Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass der VDV stets über aktuelle Angaben zur Erreichbarkeit (Kontaktdaten) und zur zeitlichen Verfügbarkeit (z. B. nur von 05:00 Uhr bis 23:00 Uhr, nur werktags) seiner Rufbereitschaft für den Notdienst verfügt. Soweit die Kontaktdaten personenbezogene Daten enthalten, ist er verantwortlich für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

3.1.2 Jeder Kooperationspartner macht Angaben dazu, auf welche Einsatzbereiche sich die Eignung seiner Fachberater bezieht (z. B. Personenverkehr, Güterverkehr).

3.1.3 Für die Angaben nach Punkt 3.1.1 und 3.1.2 kann der VDV ein Format vorgeben.

- 3.2 Fachberater sollen binnen 120 Minuten am Ereignisort einsatzbereit sein. Beim Einsatz tragen sie ein Rückenschild mit der Aufschrift „Notdienst“ und mit einer Kennzeichnung des sie entsendenden Kooperationspartners. Fachberater bleiben solange tätig, bis ein entsprechend qualifizierter Mitarbeiter des anfordernden Kooperationspartners vor Ort eingetroffen und eingewiesen ist oder der anfordernde Kooperationspartner den Einsatz zu einem früheren Zeitpunkt beendet.
- 3.3 Fachberater haben in Abstimmung mit dem anfordernden Kooperationspartner (soweit möglich) und dem Notfallmanager des von dem Ereignis betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens alle nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, die der Abwendung von Gefahren und der Feststellung des Sachverhalts dienen. Hierzu zählen insbesondere die
- Unterstützung des Notfallmanagers des von dem Ereignis betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens
 - Veranlassung der Betreuung von Reisenden und Personal des anfordernden Kooperationspartners
 - Dokumentation des Ereignisses (insbesondere durch Anfertigung von Lichtbildern und Skizzen, Aufzeichnung von Wahrnehmungen und Schilderungen, Feststellung beteiligter Personen und Einsatzverantwortlicher)
 - Ursachenforschung.
- Fachberater haben dem anfordernden Kooperationspartner unverzüglich ihre Erkenntnisse mitzuteilen und ihm ihre Dokumentation des Ereignisses zu übergeben.
- 3.4 Soweit für die Erbringung von Leistungen zur Durchführung der Fachberatung nach den Nutzungsbedingungen desjenigen Eisenbahninfrastrukturunternehmens, dessen Eisenbahninfrastruktur benutzt werden soll, oder aus sonstigen Gründen die Kenntnis bestimmter Unterlagen erforderlich ist, obliegt es einem jeden Kooperationspartner, die übrigen Kooperationspartner unverzüglich mit den erforderlichen Unterlagen (Notfallmappe) auszustatten und die zur Verfügung gestellten Unterlagen stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

4 Gewährung von Unterstützungsleistungen

- 4.1 Jeder Kooperationspartner benennt diejenigen seiner Betriebsstätten, von denen aus er Unterstützungsleistungen gewähren kann. Zur Gewährung von Unterstützungsleistungen ist ein Kooperationspartner auf Verlangen verpflichtet, wenn der Ereignisort in einem Umkreis von 100 km zu einer der benannten Betriebsstätten liegt.
- 4.2 Unterstützungsleistungen können nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

5 Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen

- 5.1 Mit der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen kommt ein bilateralen Vertrag zwischen den beteiligten Kooperationspartnern zustande. Der die Unterstützung
- gewährende Vertragspartner ist verpflichtet, die im KVNE beschriebenen und gegebenenfalls individuell zusätzlich vereinbarten Leistungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu erbringen
 - in Anspruch nehmende Vertragspartner ist zur Entrichtung einer Vergütung für den Einsatz eines jeden Fachberaters und zur Erstattung von Kosten verpflichtet. Die Vergütung beträgt 110,00 EUR netto je angefangene Stunde Einsatzzeit je Fachberater. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Abruf der Leistung und endet mit der Rückkehr des Fachberaters zum Dienst- oder Wohnort. Kosten für die Nutzung von Kraftfahrzeugen werden mit 0,30 EUR netto je gefahrenem Kilometer erstattet. Vorhaltekosten (zum Beispiel für die Unterhaltung einer Rufbereitschaft für den Notdienst) werden nicht erstattet. Vergütungen und Kosten werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- 5.2 Jedem Kooperationspartner steht es frei, mit anderen Kooperationspartnern bilateral
- abweichende Vereinbarungen über die Entrichtung von Vergütungen und die Erstattung von Kosten zu treffen
 - weitere freiwillige Leistungen (zum Beispiel Gestellung von Lokomotiven und Personal) sowie die dafür zu entrichtenden Vergütungen und zu erstattenden Kosten zu vereinbaren.

6 Haftung

- 6.1 Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Die Vertragspartner haften einander nur bei
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unabhängig vom Verschuldensgrad
 - Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Übrigen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner einander nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für vorhersehbare vertragstypische Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 6.3 Die Haftungsregelungen gelten auch
- für bilaterale Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschlossen werden
 - für die Haftung eines Vertragspartners bei Einsatz von Erfüllungsgehilfen

– zu Gunsten der Mitarbeiter eines Vertragspartners. Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragspartner. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter eines Vertragspartners ist nur diesem selbst unter Zugrundelegung seiner internen Grundsätze möglich.

6.4 Den Vertragspartnern steht es frei, die Haftung bilateral abweichend zu regeln.

7 Beendigung eines Vertragsverhältnisses

7.1 Jeder Vertragspartner kann sein Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDV als vertragsbetreuende Stelle. Die telekommunikative Übermittlung der Kündigungserklärung nach § 127 Abs. 2 BGB reicht nicht aus.

7.2 Jeder Vertragspartner kann sein Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund – insbesondere bei Aufnahme neuer Vertragspartner oder bei Änderungen und Ergänzungen des Vertrages – fristlos mit sofortiger Wirkung kündigen.

7.3 Der VDV kann in seiner Eigenschaft als vertragsbetreuende Stelle das Vertragsverhältnis eines jeden Kooperationspartners – letztlich also auch den gesamten Vertrag – unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats – aus wichtigem Grund auch fristlos – kündigen.

7.4 Jede Kündigung bezieht sich ausschließlich auf das Vertragsverhältnis des kündigenden oder gekündigten Vertragspartners. Der Vertrag im Übrigen bleibt von der Kündigung unberührt. Dies gilt auch für den Fall der Beendigung eines Vertragsverhältnisses aus sonstigem Grund (zum Beispiel bei Auflösung einer juristischen Person).

7.5 Endet die Mitgliedschaft eines Kooperationspartners im VDV, endet automatisch auch sein den Kooperationsvertrag betreffendes Vertragsverhältnis.

8 Pflicht zur Verschwiegenheit

8.1 Die Vertragspartner sind – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vertrag – zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie wahren hinsichtlich sämtlicher Umstände und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag oder einem damit in Zusammenhang stehenden bilateralen Vertrag bekannt werden, die Vertraulichkeit. Dies betrifft insbesondere Umstände, die ihnen bei Unfällen und Störungen bekannt werden.

8.2 Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber Behörden und Gerichten, soweit nicht gesetzliche Auskunftspflichten dem zwingend entgegenstehen.

- 8.3 Jeder Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter die Pflicht zur Verschwiegenheit kennen und beachten.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Kooperationsvertrag soll erforderlichenfalls weiterentwickelt werden. Zu diesem Zweck teilen die Kooperationspartner dem VDV ihre Erfahrungen mit dem Kooperationsvertrag und den damit in Zusammenhang stehenden bilateralen Verträge mit.
- 9.2 Auf den Kooperationsvertrag und damit in Zusammenhang stehende bilaterale Vereinbarungen findet deutsches Recht Anwendung.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche Bestimmung treten, die in ihren Wirkungen den von den Vertragspartnern verfolgten Zielsetzungen am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

10 Anlagen

- 10.1 Anlage 1: Verzeichnis der Vertragspartner
- 10.2 Anlage 2: Muster „Beitrittserklärung“

Impressum

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37-39 · 50672 Köln
T 0221 57979-0 · F 0221 57979-8000
info@vdv.de · www.vdv.de

Ansprechpartner

Michael Fabian
T 0221 57979-144
F 0221 57979-8144
fabian@vdv.de

Götz Walther
T 030 399932-13
T 030 399932-15
walther@vdv.de

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37-39 · 50672 Köln
T 0221 57979-0 · F 0221 57979-8000
info@vdv.de · www.vdv.de
